



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 12. Juni 2001

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail SASOC@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux
Postcheckkonto 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:anvoi trim/art9lasoc.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

, geboren am

Sehr geehrter Herr Dienstchef

Nachdem ich von Ihrem Brief vom 18. Mai 2001 an den Sozialdienst Haute-Sarine Kenntnis erhalten habe, erlaube ich mir, die folgenden Präzisierungen betreffend die Anwendung von Artikel 9a SHG anzubringen.

Ein Grundsatz ist zu berücksichtigen, nämlich derjenige, der im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger verankert ist. Dort heisst es in Artikel 2 Abs. 2: « Die Bedürftigkeit wird nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt ». Somit ist im Zusammenhang mit der Vergütung nach Artikel 9a SHG allein der neue RSD SHG in der Lage, die Form, die Dauer und die Höhe der Sozialhilfe zu bestimmen. Der Staatsrat hat nur für den Unterhalt verbindliche Richtsätze erlassen, wo es um gelegentliche Leistungen geht, ist allein der neue RSD SHG zuständig, über seinen Beurteilungsspielraum zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall kann somit die Vorgehensweise des RSD Haute-Sarine unseres Erachtens nicht vom früheren RSD SHG in Frage gestellt werden, da es sich um gelegentliche Leistungen handelt. Jedoch können zusätzliche Auskünfte vom neuen RSD SHG verlangt werden, die sich auf dessen Behandlung des Falles beziehen.

Was hingegen den Sozialhilfewohnsitz angeht, so ist klar, dass der alte RSD SHG die Pflicht und Möglichkeit hat, die Gewissheit des SHG-Wohnsitzes, aus der die Anwendung von Artikel 9a folgt, zu überprüfen.

Für weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung, und wir verbleiben mit freundlichen Grüßen.


François Mollard
Dienstchef